



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 18
Nachhaltige Entwicklung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/78/461, Ziff. 53)*]

78/150. Erreichung der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung aller Frauen und Mädchen zur Verwirklichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 77/181 vom 14. Dezember 2022 und alle ihre anderen Resolutionen über Frauen im Entwicklungsprozess,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

unter Begrüßung und in Bekräftigung der in der Agenda 2030 eingegangenen Verpflichtungen zur Erreichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen, namentlich mittels Nachhaltigkeitsziel 5 und aller seiner Zielvorgaben, und bekräftigend, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive auch weiterhin ein entscheidender Bestandteil der Umsetzung der Agenda 2030 ist,

erneut erklärend, dass die Agenda 2030 und die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Umsetzungsmittel, universell, unteilbar und miteinander verknüpft sind und den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener Weise Rechnung tragen,



in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015, mit der sie die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung billigte, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mithilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen auf allen Ebenen anzugehen, sowie in Bekräftigung ihrer Erkenntnis, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Führungsverantwortung der Frauen in allen Lebensbereichen, auch in der Wirtschaft, entscheidend dazu beitragen, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen und das Wirtschaftswachstum und die Produktivität deutlich zu erhöhen, und sich erneut darauf verpflichtend, den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Entscheidungsprozessen und Führungspositionen zu ermöglichen,

sowie in Bekräftigung der positiven Wechselwirkung zwischen der Erreichung der Gleichstellung der Geschlechter, der nachhaltigen Entwicklung und der Stärkung aller Frauen und Mädchen,

feststellend, wie wichtig es ist, bei der Durchführung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹ und des Übereinkommens von Paris² zu gewährleisten, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen geachtet, gefördert und berücksichtigt werden, im Einklang mit dem erweiterten Arbeitsprogramm von Lima zu Gleichstellungsfragen und dem dazugehörigen Aktionsplan für Gleichstellungsfragen, und in der Erkenntnis, dass die volle, konstruktive und gleichberechtigte Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen von entscheidender Bedeutung für die Erreichung der langfristigen Klimaziele ist,

in dem Bewusstsein, dass die Feminisierung der Armut fortbesteht und dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, eine unabdingbare Voraussetzung für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen und eine nachhaltige Entwicklung ist, sowie im Bewusstsein der positiven Wechselwirkungen zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen und der Beseitigung der Armut,

tief besorgt darüber, dass die Welt zur Hälfte der Laufzeit der Agenda 2030 nicht auf Kurs ist, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu erreichen,

in der Erkenntnis, dass unbezahlte Pflege-, Betreuungs- und Hausarbeit in den nationalen Statistiken nach wie vor unsichtbar, unterbewertet und unberücksichtigt ist und in der Gestaltung der Wirtschafts- und Sozialpolitik vernachlässigt wird und dass Frauen und Mädchen, einschließlich heranwachsender Mädchen, von Generation zu Generation einen unverhältnismäßig hohen Anteil an unbezahlter Pflege-, Betreuungs- und Hausarbeit leisten, sowie in der Erkenntnis, dass Maßnahmen zur Verringerung, Umverteilung und Aufwertung der unbezahlten Pflege-, Betreuungs- und Hausarbeit getroffen werden müssen, so indem eine gleichmäßige Aufgabenteilung im Haushalt zwischen Frauen und Männern gefördert

¹ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBL 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

² Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2016 II S. 1082; LGBL 2017 Nr. 286; öBGBL III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

wird und unter anderem einer nachhaltigen Infrastruktur, Sozialschutzmaßnahmen und zugänglichen, erschwinglichen und hochwertigen sozialen Leistungen, einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen, Kinderbetreuung und Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub, ein vorrangiger Stellenwert eingeräumt wird,

erneut auf die Notwendigkeit *hinweisend*, bei der Ausarbeitung und Umsetzung aller finanz-, wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitischen Maßnahmen und Programme die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen,

1. *bekräftigt*, dass die Verpflichtung zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung aller Frauen und Mädchen einen entscheidenden Beitrag zur fortschreitenden Verwirklichung aller Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung leisten wird, dass die volle Entfaltung des menschlichen Potenzials und eine nachhaltige Entwicklung nicht möglich sind, wenn allen Frauen und Mädchen weiterhin ihre Menschenrechte und Chancen vorenthalten werden, und dass bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung³ die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive von entscheidender Bedeutung ist;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die nationalen Finanzinstitutionen besser zu befähigen, die Personen zu erreichen, die keinen Zugang zu Bank-, Versicherungs- und anderen Finanzdienstleistungen haben, insbesondere Frauen und von Frauen geführte Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, nachhaltige und inklusive Unternehmen sowie digitale Unternehmen in städtischen und insbesondere ländlichen Gebieten, sowie Maßnahmen und Programme zur Förderung der unternehmerischen Initiativen von Frauen zu entwickeln und umzusetzen, insbesondere Möglichkeiten für neue Unternehmerinnen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Chancengleichheit von Frauen in den Bereichen Bildung und Ausbildung, Wirtschaft, unternehmerische Initiativen und menschenwürdige Arbeitsplätze zu gewährleisten, geschlechtsspezifische Beschäftigungshemmnisse abzubauen, das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu beheben, die berufliche Segregation zu verringern und die Teilhabe von Menschen in prekären Situationen, einschließlich der in der informellen Wirtschaft Tätigen, zu erhöhen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, umfassende, sektorübergreifende, koordinierte, wirksame und geschlechtergerechte Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt zu ergreifen und gegen die strukturellen und tieferen Ursachen und Risikofaktoren für die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern anzugehen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, eine geschlechtergerechte Aufteilung der unbezahlten Pflege-, Betreuungs- und Hausarbeit zu fördern, so auch indem eine gerechte Aufgabenteilung im Haushalt zwischen Frauen und Männern gefördert wird und indem unter anderem Sozialschutzmaßnahmen und der Infrastrukturentwicklung ein vorrangiger Stellenwert eingeräumt wird, eingedenk dessen, dass Frauen 2,8 Stunden mehr Zeit als Männer für unbezahlte Pflege-, Betreuungs- und Hausarbeit aufwenden, was zu einer größeren zeitlichen Belastung von Frauen beiträgt und ihre Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben erheblich einschränkt, und unter Berücksichtigung dessen, dass sich die Kluft zwischen der von Frauen und Männern für unbezahlte Pflege- und Betreuungsarbeit aufgewendeten Zeit bei der derzeitigen Entwicklung zwar leicht verringern wird, Frauen aber bis 2050 weltweit immer noch 9,5 Prozent oder 2,3 Stunden mehr Zeit pro Tag für unbezahlte Pflege- und Betreuungsarbeit aufwenden werden als Männer;

³ Resolution 70/1.

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Anstrengungen zu unterstützen, die das Ziel verfolgen, allen Frauen die Übernahme von Führungs- und Entscheidungsfunktionen auf allen Ebenen zu ermöglichen, und auf eine gleichberechtigte, volle und konstruktive Teilhabe von Frauen und jungen Menschen hinzuwirken, auch in allen Bereichen und auf allen Ebenen des öffentlichen und politischen Lebens, eingedenk dessen, dass der Anteil von Frauen in Führungspositionen am Arbeitsplatz beim derzeitigen Fortschrittstempo bis 2050 nur 30 Prozent erreichen wird;

7. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Kontext von Klimawandel, Umweltzerstörung und Katastrophen zu ermitteln und zu beseitigen, die sich auf sichere Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Zugang zu Eigentum an und Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstigen Vermögensformen, Erbschaften, natürlichen Ressourcen, geeigneten neuen Technologien und Finanzdienstleistungen einschließlich Mikrofinanzierung beziehen, und den Zugang von Frauen und Mädchen zur Justiz sowie die Rechenschaftspflicht für Verletzungen ihrer Menschenrechte sicherzustellen, wobei älteren Frauen, Witwen und jungen Frauen besondere Aufmerksamkeit gebührt;

8. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, verstärkte Anstrengungen zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung für alle Frauen und Mädchen zu unternehmen und zu diesem Zweck die entsprechenden Hindernisse zu beseitigen, eine inklusive und gleichberechtigte hochwertige Bildung, Ausbildung und berufliche Qualifizierung zu gewährleisten, Möglichkeiten für lebenslanges Lernen zu fördern und die Teilhabe von Frauen und Mädchen in allen Bereichen zu unterstützen, insbesondere in denjenigen, in denen sie nicht in gleichem Maße vertreten sind, insbesondere in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik, sowie die internationale Zusammenarbeit in diesen Fragen zu verstärken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen eines bestehenden Berichts im Ausschuss für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen (Dritter Ausschuss) der Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung über das Thema der Resolution zu berichten.

49. Plenarsitzung
19. Dezember 2023